

Satzung

des Erzgebirgsvereins e.V. vom 08.10.2011

(Einstimmig angenommen bei der Abgeordnetenversammlung am 08.10.2011)

§ 1

Der Erzgebirgsverein mit Sitz in Schneeberg/Erzgebirge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue eingetragen. Er ist Mitglied im „Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.“ und im „Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.“

Zweck des Vereins ist

Pflege erzgebirgischen Brauchtums, heimatlichen Liedgutes und erzgebirgischer Mundart

Erhaltung und Verbreitung von Kenntnissen über Landschaft, Kultur und Geschichte des Erzgebirges und seiner Bevölkerung

Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere auch des Schul- und Jugendwanderns, Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffung und Unterhaltung anderer Einrichtungen zur Förderung des Wanderns, Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur

Koordinierende Konzeption der Wanderwege einschließlich von Markierungszeichnungen nach der Verordnung des Markierens von Wanderwegen im Freistaat Sachsen für das Erzgebirge und dessen Vorland

Pflege der Heimatkunde und Unterstützung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen

Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalspflege und die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern

Jugendarbeit, insbesondere die kulturelle und naturkundliche Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie zur Erforschung der Heimatgeschichte, zur Erhaltung und Pflege ihrer Denkmale, des erzgebirgischen Brauchtums, der Volkskunst und zur Mitarbeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes anzuregen, sowie das Zusammenwirken mit anderen Jugendgruppen und –verbänden, im Rahmen internationaler Jugendarbeit vornehmlich mit Jugendgruppen im Böhmisches Erzgebirge, um den Gedankenaustausch im Interesse der Verständigung der benachbarten Völker anzustreben.

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, vor allem in der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden gleicher Zielstellung auf dem Gebiet des Böhmisches Erzgebirges (Tschechische Republik)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Druck und Verbreitung eines erzgebirgischen Liederbuches sowie Schriftgut über erzgebirgisches Brauchtum

Druck und Vertrieb der Vereinszeitschrift „Glückauf“ für Mitglieder und Interessenten mit Themen über das Sächsische und Böhmisches Erzgebirge und über das Vereinsleben

Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturgütern

Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen diesseits und jenseits der Grenzen sowie an internationalen Wandertreffen

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine vom Vorstand veranlasste Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Im übrigen können vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Erzgebirgsverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7

Der Verein hat als Mitglieder

- a) Erzgebirgszweigvereine
- b) Einzelmitglieder
- c) Körperschaftliche Mitglieder

zu a) Erzgebirgsvereine im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland können die Mitgliedschaft erwerben. Nach Aufnahme in den Verein heißen Sie „Erzgebirgszweigvereine“. Mitglieder der Zweigvereine sind zugleich Mitglieder Des Hauptvereins.

zu b) Einzelmitglieder können alle Freunde des Erzgebirges werden. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Gesetzlichen Vertreter.

zu c) Der Verein nimmt auch körperschaftliche Mitglieder (Behörden, Gemeinden, Vereine usw.) auf.

Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der geschäftsführende Vorstand einem eingereichten Aufnahmeantrag nicht widerspricht. Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8

Mindestens sieben Interessenten können einen Zweigverein bilden.

Die Satzungen der Zweigvereine müssen der des Hauptvereines angeglichen werden und bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dies hat innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme in den Hauptverein zu erfolgen. Fristverlängerung kann vom Gesamtvorstand gewährt werden.

Im Rahmen der vom Gesamtvorstand genehmigten Satzung haben die Zweigvereine Handlungsfreiheit.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung eines Zweigvereins, der nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes eingetragen ist, sind dessen 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

Sinkt die Mitgliederzahl eines Zweigvereins während der Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren auf weniger als sieben, so gilt der Zweigverein als aufgelöst. Die noch vorhandenen Mitglieder können die Einzelmitgliedschaft des Hauptvereins oder eines anderen Zweigvereins erwerben.

Das Vermögen eines aufgelösten Zweigvereins fällt dem Hauptverein zu, der es ihm bei Wiederaufleben zurückgibt. Eine Aufteilung des Vermögens unter die verbleibenden Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Zweigvereine legen in jedem Jahr bis Ende Januar dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereins vor

- einen Bericht über ihre Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr

- eine vollständige Liste der Mitglieder des amtierenden Vorstandes
- die Veranstaltungsplänen für das laufende Vereinsjahr

Von allen durch einen Zweigverein herausgegebenen Veröffentlichungen ist ein Exemplar umgehend dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereins, ein zweites dem Archiv zuzusenden.

Veränderungen in der Satzung und in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereins ohne Verzögerung mitzuteilen.

§ 9

Die Zweigvereine werden in Regionalgruppen zusammengefasst. Neugegründete Zweigvereine, die ihren Sitz im Grenzbereich zweier benachbarter Regionalgruppen haben, entscheiden selbst über ihre Zugehörigkeit zu eine der beiden Regionalgruppen.

§ 10

Höhe und Zahlungsweise der Jahresbeiträge für den Hauptverein werden durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung festgesetzt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Vereinszeitschrift „Glückauf“ für Vollmitglieder in den Zweigvereinen und Einzelmitglieder eingeschlossen.

Für den Zweigverein richtet sich der Jahresbeitrag an den Hauptverein nach der Anzahl seiner Mitglieder.

Für körperschaftliche Mitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand die Höhe des Beitrages fest.

Beiträge sind mit Beginn des Vereinsjahres fällig. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und sämtliche für die Mitglieder bestimmten Veröffentlichungen. Bei Eintritt im Laufe des Vereinsjahres ist der Beitrag anteilig vom Beginn des Eintrittsmonats an zu zahlen. Rückständigkeit in der Beitragszahlung kann Mahnverfahren und/oder Einstellung der Vereinszeitschrift ohne Anspruch auf Nachlieferung zur Folge haben.

§ 11

Zu Ehrenmitgliedern des Hauptvereins können auf Antrag des Gesamtvorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um die erzgebirgische Heimat und die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung spricht die Abgeordnetenversammlung aus.

Ehrenmitglieder haben alle Recht der Mitglieder des Hauptvereins, sind aber von der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen befreit. Für Ehrenmitglieder der Zweigvereine, die nicht gleichzeitig Ehremitglieder des Hauptvereins sind. Ist der Jahresbeitrag an den Hauptverein zu entrichten.

durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet

für Einzelmitglieder durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

für Zweigvereine und körperschaftliche Mitglieder durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Hauptverein schriftlich bis mindestens drei Monate vor Jahresende anzuzeigen.

Gezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet, noch ausstehende Beiträge sind zu zahlen.

Mit dem Austritt aus einem Zweigverein endet zunächst auch die Mitgliedschaft im Hauptverein. Diese kann auf neuen Antrag hin als Einzelmitgliedschaft erneut erworben werden. Der Austritt eines Zweigvereins kann nur am Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Mitglieder des Zweigvereins befragt worden sind und $\frac{3}{4}$ davon schriftlich ihre Zustimmung gegeben haben. Der Hauptverein ist von dem Zweigverein acht Wochen vor dem Termin, an dem der Zweigverein über seinen Austritt aus dem Hauptverein Beschluss fassen will, zu benachrichtigen. Wird auch nur gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen, so ist der Beschluss des Zweigvereins hinsichtlich seines Austritts nichtig. Mit dem wirksamen Austritt des Zweigvereins aus dem Hauptverein verliert er seinen Namen „Erzgebirgszweigverein“

Einzelheiten des Ausschlussverfahrens sind in Ausführungsbestimmungen niedergelegt, die Gegenstand dieser Satzung sind, siehe Anlage 1

Beim Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen und in welchem Verfahren, entsteht kein irgendwie gearteter Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 13

Organe des Vereins sind

Abgeordnetenversammlung
Gesamtvorstand
Geschäftsführender Vorstand
Ausschüsse

Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor.

§ 14

Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus den

Vertretern der Zweigvereine
Vertreter der Einzelmitglieder
Vertreter der körperschaftlichen Mitglieder
Mitgliedern des Gesamtvorstandes

Je Zweigverein können maximal zwei Abgeordnete an der Abgeordnetenversammlung teilnehmen. Vertreter von Zweigvereinen und der Vertreter der Einzelmitglieder vereinigen für je 10 ihrer Mitglieder eine Stimme für sich. Sind Vertreter körperschaftlicher Mitglieder nicht anwesend, werden sie durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vertreter der Einzelmitglieder wird vom Gesamtvorstand berufen.

§ 15

Einmal jährlich beruft der geschäftsführende Vorstand die Abgeordnetenversammlung ein. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, beschließt den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr, erteilt dem Vorstand Entlastung, berät und beschließt Satzungsänderungen. Sie beschließt auf Antrag des Gesamtvorstandes über Ehrenmitgliedschaften und Einsetzung von Ausschüssen, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Höhe des Beitrages.

Die Abgeordnetenversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Revisoren. Die Abgeordnetenversammlung macht Vorschläge zu Ort und Zeit für die nächste Tagung.

§ 16

Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Glückauf“. Ist das nicht möglich, ergeht die Einladung mit Tagesordnung schriftlich. Zwischen Einberufung (Erscheinungstag „Glückauf“ oder Aufgabe der Einladung bei der Post) und Termin der Abgeordnetenversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

Die Tagesordnung der Abgeordnetenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt. Für die Tagesordnung bestimmte Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens 31.05. des Jahres vor der KAV beim geschäftsführenden Bundesvorstandes einzureichen. Diese sind dann in der Augustausgabe der „Glückauf“ mit Stellungnahme des geschäftsführenden Bundesvorstandes, zu veröffentlichen.

§ 17

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in der Abgeordnetenversammlung nur dann zur Beratung zugelassen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter unterstützt wird.

Die Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes, ausgenommen die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die je eine Stimme haben, kann nur durch einen Abgeordneten wahrgenommen werden. Die Rechtmäßigkeit der Vertretung muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Beginn der Versammlung nachgewiesen werden.

Ein Abgeordneter kann zusätzlich die Vertretung eines anderen Abgeordneten wahrnehmen, wenn dieser ihn schriftlich bevollmächtigt. Die Übertragung der Vertretung eines Zweigvereins an den oder die Abgeordneten eines anderen Zweigvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht eines Zweigvereins/Mitgliedes ruht, wenn bis zum Tag der Abgeordnetenversammlung der Beitrag für das abgelaufene Vierteljahr nicht gezahlt ist.

§ 18

Außerordentliche Abgeordnetenversammlungen können einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder wenn ein Zehntel aller im Hauptverein vertretenen Stimmen eine solche fordert. Das Verfahren ist das Gleiche wie bei ordentlichen Abgeordnetenversammlungen.

§ 19

Über Verlauf und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand und drei Abgeordneten zu unterzeichnen sind. Abschriften davon sind den Zweigvereine, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und dem Registergericht einzureichen.

§ 20

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden können die Abgeordneten ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes zum Versammlungsleiter berufen.

§ 21

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Regionalbeauftragten, dem Schriftleiter der Vereinszeitschrift „Glückauf“, den Vorsitzenden von Ausschüssen, den Ehrenmitgliedern des Hauptvereins und den mit Sonderaufgaben betrauten Mitgliedern. Dem Gesamtvorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Abgeordnetenversammlungen vorbehalten sind. Er kann die Ausführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern übertragen. Er schlägt der Abgeordnetenversammlung die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, die Bildung von Ausschüssen vor und beruft deren Mitglieder sowie die mit Sonderaufgaben zu betrauenen Mitglieder.

Die Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beurkundung der Beschlüsse nehmen der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vor.

§ 22

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese werden durch die Abgeordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Personalunion zwischen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für je vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Als gewählt gilt, wer von den abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte auf sich vereint. Erreicht keiner der zur Wahl gestellten diese Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Im übrigen bestimmt die Abgeordnetenversammlung die Form der Wahl. Die Gewählten amtieren bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Gleiches gilt für die Wahl der Revisoren.

§ 24

Zur Erledigung außergewöhnlicher Aufgaben kann die Abgeordnetenversammlung Ausschüsse einsetzen. In die diese können Mitglieder der Zweigvereine und Einzelmitglieder berufen werden. Den Vorsitz in einem Ausschuss führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 25

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Schriftstücke, Veröffentlichungen usw., die im Namen des Vereins ausgestellt bzw. erlassen werden, sind vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen, soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht.

Den Verein verpflichtende Erklärungen bedürfen der Mitzeichnung des Schatzmeisters. Bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden können der Schriftführer oder der Schatzmeister mit einem die Stellvertretung kennzeichnenden Zusatz mit derselben rechtlichen Wirkung zeichnen. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht besonders nachgewiesen werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus irgend einem Grund aus dem Vorstand aus, so hat bis zur Neuwahl der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss die Vertretung zu bestimmen.

§ 26

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Abgeordnetenversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung angekündigt, der Text der zu beantragenden Änderung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern, sofern sie die Unterstützung von mindestens 10% aller im Hauptverein vereinigten Mitglieder nachweisen können und vom Gesamtvorstand gestellt werden.

Für Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller in der Abgeordnetenversammlung, die über die Änderung beschließt, vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 27

Für langjährige Zugehörigkeit sowie für besondere Verdienste verleiht der Erzgebirgsverein Ehrenzeichen und Ehrengaben. Einzelheiten sind in besonderen Bestimmungen geregelt, die Gegenstand der Satzung sind, siehe Anlage 2.

§ 28

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Abgeordnetenversammlung erfolgen, wenn in der Einladung die Tagesordnung die Herbeiführung eines solchen Beschlusses vorsieht. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in der Beschluss fassenden Abgeordnetenversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Hauptverein vorhandenen Stimmen vertreten und mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen dafür sind.

Das Vermögen des EV e.V. bekommt nach Auflösung die Stadt Schneeberg, unter Einhaltung der Satzungsziele unseres Vereins.

§ 29

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Diese Satzung tritt am 06.03.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die am 25.09.1993 beschlossene Satzung aufgehoben.